



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

20. Mai 2009

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen in
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Münster und Köln

Aktenzeichen:

521-6.08.01.01-65322

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Magnus Tewes

Telefon 0211 5867-3279

Telefax 0211 5867-3220

magnus.tewes@msw.nrw.de

Sport als 4. Fach der Abiturprüfung

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 01.05.2009

Bezug:

1. Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 in der Fassung vom 14. Juni 2007 (auslaufend) und in der Fassung zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (GV.NRW. S.178 / ABI. NRW. 4/09 S. 189)
2. n.v. Erlass vom 2.12.1998 –732.36 – 32/0 Nr. 434/98 Erprobungsrahmen für Sport als 4. Fach der Abiturprüfung
3. n.v. Erlass vom 27.05.1999 – 731/2, Erprobungsrahmen für Sport als 4. Fach der Abiturprüfung
4. n.v. Rundverfügung vom 16.12.2004 zur 2. Phase des Erprobungsvorhabens „Sport als 4. Fach der Abiturprüfung“

Nach Beendigung des Erprobungsvorhabens zum 1.8.2008 treten folgende Regelungen zu Genehmigungsverfahren, Leistungsbewertungen und Abiturprüfungen in Kraft:

1. Genehmigungsverfahren

Mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde kann Sport an ausgewählten Schulen mit besonderem sportlichen Profil als viertes Fach der Abiturprüfung angeboten werden (§ 7 Abs. 3 APO-GOST in der Fassung – BASS 13-32 Nr. 3.1 - zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (GV.NRW. S.178)).

1.1 Schulen, die nicht am Erprobungsvorhaben teilgenommen haben:

Der **Antrag** der Schule ist dem Dezernat 43 der jeweiligen Bezirksregierung schriftlich vorzulegen. Eine Vorauswahl erfolgt

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

durch die Fachaufsicht. An der Genehmigung ist der jeweilige Oberstufendezernent durch Mitzeichnung zu beteiligen. Einzelheiten zur Antragstellung werden in einer Rundverfügung erläutert.

1.2 Schulen des Erprobungsvorhabens

Für Schulen, die erfolgreich am Erprobungsvorhaben „Sport als 4. Fach der Abiturprüfung“ (siehe Anlage) teilgenommen haben, ist die Genehmigung erteilt.

2. Regelungen für Schülerinnen und Schüler die ab 2010/11 in die Einführungsphase eintreten / erstmalig Abitur 2013

(Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST in der Fassung zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009)

2.1 Die Leistungsbewertung

Für das Anforderungsniveau der Leistungsüberprüfung gelten die Bestimmungen des Lehrplans Sport für die gymnasiale Oberstufe, Kapitel 3.3 (BASS 15-32 Nr. 30 / Heft - Nr. 4734).

2.2 Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase

Für **Klausurbestimmungen** und Bewertungen der „**sonstigen Mitarbeit**“ gelten §§ 13, 14 und 15 APO-GOST und Kapitel 4 des Lehrplans Sport für die gymnasiale Oberstufe.

Für die **fachpraktische Prüfung** als Ersatz für eine Klausur in der Qualifikationsphase (VV zu § 14 Abs. 3 APO-GOST) gelten die Rahmenvorgaben des Erprobungsvorhabens.

2.3 Abiturprüfung (erstmalig Abitur 2013)

Für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2010/11 in die Einführungsphase eintreten, wird die mündliche Abiturprüfung im Grundkurs Sport durch eine **Fachprüfung** ersetzt (§ 35 APO-GOST). Sie besteht aus einer praktischen Prüfung und einer mündlichen Prüfung. Über die Fachprüfung jedes einzelnen Schülers und jeder Schülerin ist eine Niederschrift anzufertigen.

Für die Durchführung der **praktischen Prüfung** gelten die Regelungen des Leistungskurses (Kapitel 5.3.1 des Lehrplans Sport in der gymnasialen Oberstufe). Abweichend hiervon umfasst die praktische Prüfung im Grundkurs zwei Prüfungsteile aus mindestens zwei Bewegungsfeldern und Sportbereichen. Gegenstand des **ersten Prüfungsteils** ist eine **Ausdauerleistung**. Der **zweite Prüfungsteil** besteht aus der Überprüfung **wettkampfbezogener Leistungen**.

Die Fachlehrkraft legt der oberen Schulaufsicht einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfung auf der Grundlage der Anlagen zum Lehrplan für die Bewertung der

sportpraktischen Leistungen spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres vor.

Die praktische Prüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des ZAA an zwei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.

Die **mündliche Prüfung** im Grundkurs Sport als Abiturfach erfolgt gemäß §§ 37 und 38 der APO-GOST.

Die **Note der praktischen Prüfung** ergibt sich gleichwertig aus den Notenergebnissen des ersten und zweiten Prüfungsteils. Die **Note der Fachprüfung** ergibt sich gleichwertig aus den Notenergebnissen der praktischen und der mündlichen Prüfung. Nicht ganzzahlige Ergebnisse der praktischen Prüfung und der Fachprüfung werden mathematisch gerundet.

Es gelten die Regelungen zur Berechnung der Gesamtqualifikation (§ 28 und § 29 APO-GOST).

3. Übergangsregelungen für Schülerinnen und Schüler die bis 2009/10 in die Einführungsphase eintreten / letztmalig Abitur 2012)

(Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST – BASS 13-32 Nr. 3.1 in der Fassung zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2006)

Für die Schülerinnen und Schüler die bis 2009/10 in die Einführungsphase (letztmalig Abitur 2012) eintreten, gelten auslaufend die Regelungen des Erprobungsvorhabens zu **Leistungsüberprüfungen und Abiturprüfungsverfahren** gemäß Erlass vom 2.12.1998 n. v. – 1. Bezugserlass und §§ 14, 15 und 35 APO-GOST.

Dieser Runderlass tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Der Runderlass wird im Amtsblatt des Ministeriums Schule und Weiterbildung (ABI. NRW.) veröffentlicht.

In Vertretung

Günter Winands